

CyLaw-Report XVIII: „(Störer)Haftung für Wireless LAN“

Entscheidung des LG Hamburg vom 26.07.2006 – 308 O 407/06

Das FÖR¹ an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) ist verantwortlich für das SicAri-Teilprojekt* "Cyberlaw"². Mit den CyLaw-Reports soll das rechtswissenschaftliche Diskursangebot L.O.S. (Legal Open Source), das bisher nur Rechtsquellen (SicAri-Cyberlaw) enthält, um Rechtsprechung ergänzt werden. Die CyLaw-Reports-Idee ist es, auch Nicht-Juristen an grundlegender und/oder aktueller Cyberlaw-Rechtsprechung und juristischer Methodik fokussiert teilhaben zu lassen. Fragestellungen, die spezielles juristisches Wissen voraussetzen werden mit dem Kürzel „FEX“ (Für Experten) gekennzeichnet. Hintergrundwissen wird unter der Überschrift „FÖR-Glossar“ ergänzt. Aus Gründen der Präsentationsstrategie wird zwischen „clear cases“, die eine relativ einfache rechtliche Prüfung erfordern, und „hard cases“, die eine vertiefte Diskussion erfordern, unterschieden. In keinem Falle ist mit den CyLaw-Reports die Übernahme von Haftung verbunden. Hervorhebungen sind grundsätzlich durch die Verfasserin erfolgt.

Die Entscheidung des LG Hamburg befasst sich mit der Störerhaftung beim Einsatz von ungesicherten Wireless Local Area Networks (WLANs). Welche Sicherheitsmaßnahmen können vom Betreiber eines WLANs verlangt werden? Reicht als Sicherheitsmaßnahme ein Passwortschutz aus oder kann der Betreiber eines WLANs darüber hinaus gezwungen werden, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben? Angesichts der weit verbreiteten Nutzung von WLANs könnte die Ent-

* Die Arbeiten am CyLaw-Report werden im Rahmen des Projektes SicAri vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

scheidung richtungsweisend sein hinsichtlich der Verteilung von Infrastrukturrisiken und -chancen (Rechtssicherheit für offene Hotspots?).

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Berufung gegen das Urteil des LG Hamburg ist beim OLG Hamburg (Az. 5 U 163/06) anhängig.

A. (Störer)Haftung für „offenes“ Wireless LAN	3
I. Sachverhalt	3
II. Unterlassungsanspruch	3
1. Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts	3
a. Tonträger	4
b. Verwertungshandlung	4
c. Ergebnis	5
2. „Widerrechtlichkeit“	5
3. Anspruchsinhaberin	5
4. Anspruchsgegner	6
a. eigene rechtsverletzende Handlung	6
b. Störerhaftung	7
aa) Willentlicher und adäquat kausaler Beitrag	8
bb) Verletzung von Prüfungspflichten	9
cc) Ergebnis	11
5. Wiederholungsgefahr	11
6. Umfang des Unterlassungsanspruchs	12
III. Ergebnis	12
B. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des LG Hamburg	13

A. (Störer)Haftung für „offenes“ Wireless LAN

I. Sachverhalt

Der Sachverhalt ist angelehnt an die Entscheidung des LG Hamburg vom 26.07.2006³.

Die Antragsgegner haben zwei Computer. Der Internetzugang erfolgt durch ein nicht gesichertes WLAN. Über den von den Antragsgegnern gemeinschaftlich genutzten Internetanschluss werden Musikaufnahmen mittels einer auf dem Gnutella-Protokoll basierenden Filesharing-Software zum Herunterladen angeboten. Die Antragsgegner behaupten, das Download-Angebot nicht veranlasst zu haben. T ist Tonträgerherstellerin und hinsichtlich diverser Musikaufnahmen Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte (§ 85 Abs. 1 UrhG⁴). T hat die Nutzung der Musikaufnahmen nicht gestattet und nimmt die Antragsgegner auf Unterlassung in Anspruch.

II. Unterlassungsanspruch

T könnte einen Anspruch auf Unterlassung haben (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG).

§ 97 UrhG [Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz]

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(...)

1. Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts

Es müsste eine Verletzung des Urheberrechts oder **eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts** („verwandtes Schutzrecht“) vorliegen. In dem Angebot, die Musikaufnahmen per Internet heruntergeladen zu können, könnte eine Verletzung der Tonträgerherstellerrechte (§ 85 Abs. 1 UrhG) der T liegen.

§ 85 UrhG [Verwertungsrechte]

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.
(...)

a. Tonträger

Bei den Musikaufnahmen müsste es sich um Tonträger handeln. Nach der Legaldefinition (§ 16 Abs. 2 UrhG) handelt es sich bei einem Tonträger um „Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Tonfolgen“.

§ 16 UrhG [Vervielfältigungsrecht]

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf **Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen** (Bild- oder **Tonträger**), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Da es somit auf die verwendete Aufnahmetechnik nicht ankommt⁵, sind sowohl analoge wie digitale Tonaufnahmen vom Tonträgerbegriff umfasst. Unabhängig davon, welches Aufnahmeverfahren T genutzt hat, kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Musikaufnahmen um Tonträger handelt.

b. Verwertungshandlung

Die Antragsgegner müssten diese Musikaufnahmen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht haben. Unabhängig davon, ob bereits im Angebot von Musikaufnahmen zum Download eine Vervielfältigung und/oder eine Verbreitung zu sehen ist, handelt es sich jedenfalls um eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

§ 19a UrhG [Recht der öffentlichen Zugänglichmachung]

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

- Die Musikaufnahmen wurden **zugänglich gemacht**, da sie zum Abruf über das Internet bereitgestellt wurden.⁶
- Das Angebot richtete sich an die **Öffentlichkeit** (§ 15 Abs. 3 UrhG):

§ 15 UrhG [Allgemeines]

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Teilnehmer des Filesharing-Netzwerks durch persönliche Beziehungen verbunden waren, da die Teilnahme an einem solchen Netzwerk grundsätzlich jedem Interessierten offensteht.

- Durch das Angebot über Internet waren die Musikaufnahmen der Öffentlichkeit auch „von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl“ (§ 19a UrhG) zugänglich.

c. Ergebnis

Durch die öffentliche Zugänglichmachung der Musikaufnahmen liegt nach Auffassung des LG Hamburg eine Verletzung der Tonträgerherstellerrechte der T vor:

LG Hamburg:

„Dieses Recht ist widerrechtlich verletzt worden, indem die Aufnahmen über den Internetanschluss der Antragsgegner über ein Filesharing-System im Internet zum Kopieren und Anhören bereitgestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren, ohne dass dazu eine Rechtseinräumung durch die Antragstellerin vorlag.“⁷

2. „Widerrechtlichkeit“

Die Rechtsverletzung müsste auch widerrechtlich (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG), d.h. rechtswidrig erfolgt sein. Bei Vorliegen einer Rechtsverletzung ist die Rechtswidrigkeit grundsätzlich indiziert.⁸ Da eine Genehmigung der T nicht vorlag und keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, ist die Rechtswidrigkeit gegeben.

3. Anspruchsinhaberin

Die T als Antragstellerin ist aktiv legitimiert, wenn ihr die Unterlassungsansprüche zustehen.

FEX: Aktiv- und Passivlegitimation

Aktiv- und Passivlegitimation werden auch als **Sachbefugnis** bezeichnet. Die Aktivlegitimation ist die Sachbefugnis des Klägers bzw. Antragstellers, die Passivlegitimation die Sachbefugnis des Beklagten bzw. Antragsgegners.

Aktiv legitimiert ist derjenige, der ein Recht bzw. einen Anspruch hat. Passiv legitimiert ist derjenige, gegen den sich das Recht bzw. der Anspruch richtet. Bei Aktiv- und Passivlegitimation handelt es sich daher um Fragen der Begründetheit einer Klage, und nicht um Zulässigkeitsvoraussetzungen.⁹

T ist nach dem Sachverhalt Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte und als Verletzte damit auch Inhaberin des Unterlassungsanspruchs.

LG Hamburg:

„Die Antragstellerin ist Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte aus § 85 Abs. 1 UrhG. Ihr steht demnach unter anderem das ausschließliche Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Aufnahmen zu. Die Antragstellerin hat die Rechtekette nachvollziehbar dargestellt und durch die eidesstattliche Versicherung des ... glaubhaft gemacht.“¹⁰

4. Anspruchsgegner

Passiv legitimiert sind die Antragsgegner, wenn sie die Verletzungshandlung selbst begangen haben oder als Störer für fremde Verletzungshandlungen haften.

a. eigene rechtsverletzende Handlung

Die Antragsgegner argumentieren:

„Die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung sei nicht über einen der zwei in ihrem Haushalt befindlichen Computer erfolgt. Weder sie selbst noch ihr Sohn A. hätten die oben genannten Musikaufnahmen auf ihren Computern zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitgestellt. Sie hätten vielmehr eine nicht durch ein Geheimwort geschützte schnurlose Funkverbindung, eine so genannte "WLAN"-Internetverbindung genutzt. Die streitgegenständliche Nutzung müsse durch Dritte erfolgt sein.“¹¹

Dagegen argumentiert T:

„Es sei nur eine Schutzbehauptung, dass die streitgegenständliche Nutzung durch Dritte über die ungeschützte WLAN-Internetverbindung erfolgt sei.“¹²

In dem Verfahren beim LG Hamburg konnte nicht festgestellt werden, wer die Musikaufnahmen mittels der Filesharing-Software zum Download angeboten hat:

LG Hamburg:

„Zwar konnte weder festgestellt werden, dass sie selbst die Rechtsverletzung begangen haben, noch konnte es durch die Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen des A. (Anlage AG 1) und des A. (Anlage AG 2) ausgeschlossen werden. Denn die eidesstattliche Versicherung des A. sagt nichts dazu aus, ob die Antragsgegner persönlich zum streitgegenständlichen Zeitpunkt die Rechtsverletzungen begangen haben, da sie sich auf eine erst am 20.03.2006 erfolgte Überprüfung bezieht. Auch A. kann letztendlich nur vermuten, wie seine Eltern, die Antragsgegner, den Internetanschluss genutzt haben. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Rechtsverletzungen durch andere nicht bekannte Nutzer des Anschlusses erfolgt sind, die die ungeschützte WLAN-Internetverbindung der Antragsgegner genutzt haben.“¹³

Das LG Hamburg hat die Frage, ob die Antragsgegner selbst die rechtsverletzende Handlung begangen haben, offen gelassen.

b. Störerhaftung

Die Antragsgegner könnten allerdings – unabhängig von der Frage der Täterschaft – nach den Grundsätzen der Störerhaftung zur Unterlassung verpflichtet sein (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB analog).

§ 1004 BGB [Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch]

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
(...)

Die Grundsätze der Störerhaftung (§ 1004 BGB) gelten für den urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch analog.¹⁴

FEX: Analogie

Die analoge Anwendung von Rechtsnormen dient der Ausfüllung von Gesetzeslücken. Sie kommt immer dann in Betracht, wenn

- eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und
- eine vergleichbare Interessenlage besteht.

(Vergleiche zur analogen Anwendung der Grundsätze der Störerhaftung zum Schutz anderer Rechtsgüter als das in § 1004 BGB genannte „Eigentum“ CyLaw Report XI.)

Nach den Grundsätzen der Störerhaftung ist jeder zur Unterlassung verpflichtet, der

- in irgendeiner Weise **willentlich und adäquat kausal** an der rechtswidrigen Beeinträchtigung **mitgewirkt** hat und
- **zumutbare Prüfungspflichten verletzt** hat.

LG Hamburg:

„Im Rahmen des Unterlassungsanspruchs haftet in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB jeder als Störer für eine Schutzrechtsverletzung, der - ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist, wobei sich die Art und der Umfang der gebotenen Prüf- und Kontrollmaßnahmen nach Treu und Glauben bestimmen. So hat sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten.“¹⁵

aa) Willentlicher und adäquat kausaler Beitrag

Der Beitrag der Antragsgegner zu der eingetretenen Rechtsverletzung könnte darin bestanden haben, dass sie eine ungeschützte WLAN-Verbindung für ihren Internetzugang genutzt haben. Die Antragsgegner selbst haben behauptet, dass unbefugte Dritte ihre WLAN-Verbindung genutzt hätten.

Das LG Hamburg sieht in der Nutzung eines ungeschützten WLAN ohne weiteres einen willentlichen Beitrag zu der eingetretenen Rechtsverletzung. Dieser Beitrag war auch kausal, da ohne die Verwendung einer ungeschützten WLAN-Internetverbindung durch die Antragsgegner diese nicht von Dritten zum Angebot der Musikaufnahmen im Internet hätte genutzt werden können.

Zu prüfen ist, ob dieser Ursachenzusammenhang als adäquat anzusehen ist:

LG Hamburg:

„Adäquat ist eine Bedingung dann, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen.“¹⁶

Diese Adäquanz wurde vom LG Hamburg mit folgenden Argumenten bejaht:

- Rechtsverletzungen durch das Herunterladen geschützter Leistungen aus dem Internet haben stark zugenommen und sind heute alltäglich.

LG Hamburg:

„Zunächst haben Rechtsverletzungen über das Internet allgemein zugenommen durch das Herunterladen und öffentliche Zugänglichmachen insbesondere urheberrechtlich, geschmacksmusterrechtlich und markenrechtlich geschützter Leistungen. Darunter fallen auch die Aneignung und das Bereitstellen von Musikaufnahmen im Internet über Peer-to-Peer-Dienste und mit Hilfe von Filesharing-Software, verharmlosend "Tauschbörsen" genannt. Jedenfalls seit dem Auftreten der Filesharing-Software "Napster" im Herbst 1999 ist derartiges auch nicht mehr ungewöhnlich, sondern wird gerade von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vielfältig in Anspruch genommen.“¹⁷

- Die Missbrauchsmöglichkeiten ungeschützter WLAN-Verbindungen sind allgemein bekannt.

LG Hamburg:

„Weiter ist allgemein bekannt, dass ungeschützte WLAN-Verbindungen von Dritten missbraucht werden können, um über einen fremden Internetanschluss ins Internet zu gelangen.“¹⁸

Aus dem Verbreitungsgrad von Rechtsverletzungen durch das Herunterladen von Musikaufnahmen, insbesondere mit Hilfe von Filesharing-Software, sowie dem Bekanntheitsgrad der Möglichkeit, fremde WLAN-Verbindungen zu nutzen, folgert das LG Hamburg, dass es sich um einen adäquaten Kausalverlauf handelt:

LG Hamburg:

„Die Verwendung einer ungeschützten WLAN-Verbindung für den Zugang ins Internet birgt danach die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass von - unbekanntem - Dritten, die die ungeschützte Verbindung nutzen, solche Rechtsverletzungen begangen werden.“¹⁹

Die Verwendung einer nicht geschützten WLAN-Verbindung zur Internetnutzung stellt somit nach Auffassung des LG Hamburg einen willentlichen und adäquat kausalen Beitrag zu der Verletzung der Tonträgerherstellerrechte des T dar.

bb) Verletzung von Prüfungspflichten

Zu prüfen ist, ob die Antragsgegner bei der Verwendung einer ungeschützten WLAN-Verbindung zumutbare Prüfungspflichten verletzt haben.

Die Antragsgegner argumentieren:

„Die streitgegenständliche Nutzung müsse durch Dritte erfolgt sein. Sie hätten erst durch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Köln am 16.03.2006 erfahren, dass bei einer ungeschützten WLAN-Verbindung eine Nutzung durch Dritte möglich sei. (...) Eine Prüfpflicht habe nicht bestanden.“²⁰

Dagegen vertritt das LG Hamburg die Auffassung, dass die Antragsgegner rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen wären, Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung der Rechtsverletzung zu treffen.

Nach dem LG Hamburg kommt es nicht auf die tatsächliche Kenntnis der Missbrauchsmöglichkeiten an,

LG Hamburg:

„Weder das fehlende technische Verständnis noch die eigene Unkenntnis von der Möglichkeit der illegalen Musiknutzung über leicht zu installierende Tauschbörsenprogramme sowie von der Möglichkeit der Nutzung einer WLAN-Verbindung durch unbefugte Dritte entlasten sie.“²¹

sondern allein darauf, dass die Antragsgegner sich über Missbrauchsmöglichkeiten und über diesbezügliche Schutzmaßnahmen hätten informieren müssen.

LG Hamburg:

„Es hätte ihnen obliegen, sich zu informieren, welche Möglichkeiten für Rechtsverletzungen sie schaffen und wie sie solchen Verletzungen hätte vorbeugen können. Zudem hätten sie technische Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, um die streitgegenständliche Rechtsverletzung zu verhindern. So hätten sie etwa einen Passwort-Schutz einrichten können.“²²

Diese Maßnahmen waren nach Ansicht des LG Hamburg auch zumutbar:

LG Hamburg:

„Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen ist zumutbar. Das gilt auch für den Fall, dass die Antragsgegner selbst nicht in der Lage sein sollten, sie einzurichten, und sich dazu entgeltlicher fachkundiger Hilfe bedienen müssten. Den dadurch bedingten Geldaufwand erachtet die Kammer als durchaus noch verhältnismäßig.“²³

Das Urteil des LG Hamburg zur Haftung für technische Risiken ist nicht vereinbar mit der „großzügigen“ Rechtsprechung des BGH bei der Haftung für rechtliche Risiken etwa bei der DENIC (Deutsches Network Information Center).²⁴

- Nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind bei der Bestimmung der zumutbaren Prüfungspflichten zum einen die **Erkennbarkeit des Störungszustands** und zum anderen die **Eigenverantwortung des unmittelbar Handelnden** zu berücksichtigen:

BGH:

„Wie weit die Prüfungspflichten eines möglichen Störers reichen, hat der Senat unter Berücksichtigung der Funktion und Aufgabenstellung des als Störer Inanspruchgenommenen sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung des unmittelbar handelnden Dritten beurteilt. Um die Arbeit der Betroffenen nicht über Gebühr zu erschweren und die Verantwortlichen nicht zu überfordern, wurde beispielsweise nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht angenommen, wenn der Störungszustand für den als Störer Inanspruchgenommenen nicht ohne weiteres oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar ist.“²⁵

Das LG Hamburg ist in seiner Urteilsbegründung weder auf die eigenverantwortliche Handlung des Dritten, der das WLAN der Antragsgegner genutzt hat, eingegangen noch darauf, dass die Nutzung eines WLAN durch einen unbefugten Dritten nicht ohne weiteres erkennbar ist – schon gar nicht für technisch wenig versierte „User“.²⁶

- Nach Urteilen des BGH kommt es im Rahmen der Zumutbarkeit von Prüfungspflichten weiter darauf an, ob derjenige, der als Störer in Anspruch genommen werden soll, **eigene, insbesondere kommerzielle Absichten** verfolgt.²⁷ Die Antragsgegner nutzen ihr WLAN ausschließlich privat und ziehen daraus keinerlei finanziellen Vorteil. Das würde für eine fehlende Zumutbarkeit der Prüfung technischer Risiken sprechen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Auffassung des LG Hamburg die Antragsgegner zumutbare Prüfungspflichten verletzt haben.

cc) Ergebnis

Nach vom LG Hamburg vertretener Ansicht sind die Antragsgegner passiv legitimiert.

5. Wiederholungsgefahr

Des Weiteren müsste eine Wiederholungsgefahr bestehen (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG). Die bereits erfolgte Rechtsverletzung begründet zunächst eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr.²⁸

LG Hamburg:

„Die danach den Antragsgegnern zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr.“²⁹

6. Umfang des Unterlassungsanspruchs

T hat einen Anspruch auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB analog). Beim Umfang des Unterlassungsanspruchs ist zunächst zwischen

- der Einrichtung eines Passwortschutzes und
- der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu differenzieren.

FEX: strafbewehrte Unterlassungserklärung

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bezeichnet die Erklärung, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu unterlassen, verbunden mit der Verpflichtung, eine Vertragsstrafe zu bezahlen, falls dieses Verhalten nicht unterlassen wird.³⁰

Im vom LG Hamburg entschiedenen Fall waren die Antragsgegner bereit, einen Passwortschutz einzurichten. Sie wollten aber keine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf weitere Verletzungen des Urheberrechts durch ihr WLAN abgeben. Da es bereits zu einer Rechtsverletzung gekommen ist, reicht die zukünftige Sicherung des Funknetzes durch ein Passwort nach Auffassung des LG Hamburg nicht zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr und damit auch nicht zur Erfüllung des Unterlassungsanspruchs aus.

LG Hamburg:

„Die danach den Antragsgegnern zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen, wie sie erfolglos verlangt worden ist. Allein das Einrichten eines Password-Schutzes nach einer bereits erfolgten Rechtsverletzung reicht nicht aus.“³¹

Somit scheint nach der vom LG Hamburg vertretenen Auffassung auch für den Betreiber eines geschützten WLANs trotz der Einrichtung eines Passwords ein Haftungsrisiko zu bestehen.³²

III. Ergebnis

Nach Ansicht des LG Hamburg hat T daher einen Anspruch auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB analog). Dieser umfasst auch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

B. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des LG Hamburg

- Die Nutzung eines ungeschützten WLAN-Internetzugangs stellt einen adäquat kausalen Beitrag zur Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte dar, wenn über diesen Internetzugang Musikaufnahmen im Rahmen eines Filesharing-Netzwerks zum Download angeboten werden.
- Die Adäquanz ergibt sich aus der Alltäglichkeit derartiger Rechtsverletzungen und der allgemeinen Bekanntheit der Missbrauchsmöglichkeiten ungeschützter WLAN-Verbindungen.
- Auch private WLAN-Nutzer ohne Gewinnerzielungsabsicht haften insoweit als Störer, weil sie sich über Missbrauchsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen informieren müssen.
- Die Wiederholungsfahr wird nicht bereits dadurch ausgeräumt, dass Sicherungsmaßnahmen (Passwortschutz?) implementiert werden. Vielmehr muss zusätzlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden.

¹ Informationen zu FÖR (Fachgebiet Öffentliches Recht) finden Sie unter <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/jus4/?FG=jus>.

² Cyberlaw (in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung) ist ein Oberbegriff für Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.

³ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, CR 2007, 54-56.

⁴ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urhebergesetz.

⁵ Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 1. Aufl. 2004, § 85, Rn. 17.

⁶ Schricker/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, 3. Aufl. 206, § 19a, Rn. 42 ff.

⁷ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 18 (zitiert nach juris).

⁸ Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 1. Aufl. 2004, § 97, Rn. 14; Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl. 206, § 97, Rn. 26; Wandtke/Bullinger/v. Wolff, UrhR, 2. Aufl. 2006, § 97, Rn. 30.

⁹ Vergleiche Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, Grdz § 50, Rn. 22 f.

¹⁰ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 15 (zitiert nach juris).

¹¹ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 7 (zitiert nach juris).

¹² Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 12 (zitiert nach juris).

¹³ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 19 (zitiert nach juris).

¹⁴ Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 1. Aufl. 2004, § 97, Rn. 33; Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl. 206, § 97, Rn. 36a ff.; Wandtke/Bullinger/v. Wolff, UrhR, 2. Aufl. 2006, § 97, Rn. 13 ff.

¹⁵ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 21 (zitiert nach juris).

¹⁶ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 23 (zitiert nach juris).

¹⁷ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 24 (zitiert nach juris).

- ¹⁸ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 24 (zitiert nach juris).
- ¹⁹ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 25 (zitiert nach juris).
- ²⁰ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 7 (zitiert nach juris).
- ²¹ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 26 (zitiert nach juris).
- ²² Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 26 (zitiert nach juris).
- ²³ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 27 (zitiert nach juris).
- ²⁴ Die Idee eines offenen WLANs (dazu siehe auch Hornung, CR 2007, 88, 91 „altruistische freie Funknetze“) könnte durchaus mit der Allgemeinwohlbindung der DENIC verglichen werden.
- ²⁵ Urteil des BGH vom 17.05.2001, Az.: I ZR 251/99, „ambiente.de“, Rn. 24 (zitiert nach juris).
- ²⁶ Vergleiche die Argumentation von Gercke, Anmerkung zum Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006 – 308 O 407/06, CR 2007, S. 55 f., 56 und Hornung, Die Haftung von W-LAN Betreibern, CR 2007, S. 88 f., 91.
- ²⁷ Vergleiche etwa: Urteil des BGH vom 17.05.2001, Az.: I ZR 251/99, „ambiente.de“, Rn. 26 (zitiert nach juris); Entscheidung des BGH vom 11.03.2004, CyLaw Report X „Forenhaftung I (Internetversteigerung)“ unter A II 4 b bb; Entscheidung des OLG Hamburg vom 22.08.2006, CyLaw Report XI „Forenhaftung II“ unter D.
- ²⁸ Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 1. Aufl. 2004, § 97, Rn. 41; Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 97, Rn. 42; Wandtke/Bullinger/v.Wolff, UrhBR, 2. Aufl. 2006, § 97, Rn. 34.
- ²⁹ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 28 (zitiert nach juris).
- ³⁰ Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 97, Rn. 35; Wandtke/Bullinger/v.Wolff, UrhBR, 2. Aufl. 2006, § 97, Rn. 42 f.
- ³¹ Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006, Az.: 308 O 407/06, Rn. 28 (zitiert nach juris).
- ³² Vergleiche Mantz, Anmerkung zum Urteil des LG Hamburg vom 26.07.2006 – 308 O 407/06, MMR 2006, 764 f., 765.